

VOLLZUGSVERORDNUNG

ZUM ABFALLREGLEMENT

vom 22. September 1999
(Fassung: 27. November 2019)

Der Gemeinderat beschliesst, gestützt auf Ziffer 13.4 des Abfallreglements der Gemeinde Muttenz vom 23. Juni 1992 folgende Vollzugsverordnung:

§ 1 ABFUHREN

- ¹ Die Gemeinde ist alleine zuständig für die Abfuhr von:
 - a. Hauskehricht und Sperrgut brennbar
 - b. brennbaren Siedlungsabfällen des Gewerbes
 - c. Grüngut
 - d. Papier
 - e. Altmetall
- ² Die Abfälle müssen möglichst kurz vor der Abfuhr am Abfuhrtag bereitgestellt werden. Die Abfahren beginnen um 06.45 Uhr.
- ³ Der Hauskehricht ist in gut verschlossenen, offiziellen Kehricht-Gebührensäcken der Gemeinde von 17 L, 35 L oder 60 L so bereitzustellen, dass ein Aufplatzen unmöglich ist, für das Abfuhrpersonal gute Greifmöglichkeiten vorhanden sind und keine Verletzungsgefahr besteht. 3)
- ⁴ Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe können ihre für die Abfuhr zugelassenen Abfälle in Containern bereitstellen, welche gut lesbar mit dem Firmennamen beschriftet und einem entsprechenden Erkennungs-Chip für die Gewichtserfassung versehen sein müssen. Die Erkennungs-Chips werden von der Abfuhrunternehmung montiert und gewartet.
- ⁵ Bei Mehrfamilienhäusern und Überbauungen können die Einweggebinde mit entsprechenden Gebührenmarken auch in Containern bereitgestellt werden, welche gut lesbar mit Strassenname und Hausnummer(n) beschriftet sein müssen.
- ⁶ Als Container gelten Behälter auf Rollen, welche mit der Kippvorrichtung der Kehrichtfahrzeuge problemlos entleert werden können.
- ⁷ Container müssen auf privatem Grund abgestellt werden. Unmittelbar nach der Leerung sind Container, welche auf öffentlichem Grund zur Abfuhr bereitgestellt worden sind, wieder auf Privatareal zurückzustellen.
- ⁸ Container sind in betriebsstüchtigem Zustand zu halten. Verschmutzte oder übelriechende Container sind zu reinigen.
- ⁹ Als Sperrgut brennbar gilt Hauskehricht, welcher in Kehrichtsäcken nicht Platz hat. Sperrgut ist als Einzelstücke oder als gut verschnürtes Bündel bereitzustellen. Maximalmasse und -gewicht: 1,9 m x 0,5 m x 0,5 m; 30kg.
- ¹⁰ Als Grüngut gelten für die Kompostierung geeignete Garten- und Rüstabfälle. Bereits verfaulte oder vergärte organische Abfälle können nicht mitgenommen werden. Das Grüngut kann in Bündeln bis zu maximal 15 kg oder in wieder verwertbaren Behältern bereitgestellt werden.

- ¹¹ Wieder verwertbares Papier darf den Sammlungen nur in gebündelter Form, unverschmutzt und ohne artfremde Materialien mitgegeben werden.
- ¹² Reines Altmetall muss gut sichtbar an den Strassenrand gestellt werden. Alle nicht metallischen Bestandteile wie Kunststoff, Holz, Textilien müssen vorher entfernt werden.
- ¹³ Das Abfuhrpersonal ist berechtigt, Abfälle stehen zu lassen, wenn diese unkorrekt oder ohne entsprechende Gebührenmarken bereitgestellt wurden oder die Gefahr einer Beschädigung der Sammelfahrzeuge besteht.
- ¹⁴ Das unbefugte Entfernen und das Ausbreiten von zur Abfuhr bereitgestellten Abfällen sowie das Entwenden von Gebührenmarken ist verboten.
- ¹⁵ Häuser ausserhalb des Siedlungsgebietes haben ihre Abfälle an von der Bauverwaltung festgelegten Stellen für die Abfuhr bereitzustellen.

§ 2 SAMMELSTELLEN

- ¹ Die Gemeinde unterhält Sammelstellen für:
 - Verpackungsglas
 - Blechdosen
 - Motoren- und Speiseöle
- ² Die zu den Sammelstellen gebrachten Abfälle sind ordnungsgemäss und sortenrein in den bereitgestellten Sammelbehältern zu deponieren.
- ³ Der Werkhof nimmt jeweils am Mittwochnachmittag von 13.30 Uhr bis 18.30 Uhr folgende Abfälle entgegen:
 - Sperrgut 3)
 - Altmetall 3)
 - Grubengut
- ⁴ Tierkörper und andere tierische Abfälle können von Montag bis Freitag von 07.30 Uhr bis 11.45 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.45 Uhr im Werkhof abgegeben werden.
- ⁵ Ausgediente Elektro- und Elektronikgeräte sind grundsätzlich den Verkaufsstellen zur Entsorgung zurückzugeben.

§ 3 HÄCKSELDIENST

- ¹ Die Gemeinde organisiert einen Häckseldienst, der mehrmals im Jahr angeboten wird. Eine Mithilfe beim oder die Anwesenheit während des Häckselns durch den Auftraggeber bzw. der Auftraggeberin ist nicht notwendig. 1) 2)
- ² Gehäckselt werden Baum- und Strauchschnittabfälle mit einem Volumen von mindestens $\frac{1}{2}$ m³. Die Äste sollten mindestens 50 cm lang und maximal 10 cm dick sein. Das Astmaterial ist geordnet zu einem Haufen aufzuschichten (alle dicken Astenden auf der gleichen Seite). Mit Rasenschnitt, Laub, Steinen oder Erde vermischte Asthaufen werden liegen gelassen. Die bereitgestellten Asthaufen dürfen nicht mit Schnüren oder Drähten gebunden werden. 1)

- ³ Das zum Häckseln vorgesehene Material ist von der Strasse her gut erreichbar auf privatem Areal zu deponieren (Vorplatz, Garageneinfahrt). 1)
- ⁴ Das gehäckselte Material wird nicht abgeführt.
- ⁵ Das Säubern des durch Häckselgut verunreinigten öffentlichen Areals ist Sache des Auftraggebers bzw. der Auftraggeberin.

§ 4 GEBÜHREN

- ¹ Die Gebühren für die zur Kehrrichtabfuhr bereitgestellten Abfälle werden in Form von Gebührensäcken erhoben, die Gebühren für die zur Sperrgut- oder Grünabfuhr bereitgestellten Abfälle werden in Form von Gebührenmarken erhoben, welche für das Abfuhrpersonal sofort erkennbar an den zu entsorgenden Abfällen angebracht werden müssen. 3)
- ² Die Container für die brennbaren Siedlungsabfälle der Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe müssen einen Erkennungs-Chip haben. Dieser wird von der Abfuhrunternehmung montiert und gewartet. Vor jeder Leerung muss der Container mit einer Grundgebührenmarke für die Leerung frankiert sein, welche bei der Abfuhrunternehmung erhältlich ist.
- ³ Die Gebühren für den Häckseldienst werden vom Gemeinderat in einer separaten Gebührenordnung festgelegt. 1) 2)
- ⁴ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen sowie für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeinde reglementarisch nicht verpflichtet ist, werden die Kosten nach Aufwand erhoben.
- ⁵ Der Gemeinderat schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über die Abgabe von Gebührensäcken und Gebührenmarken, das Sortiment, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten ab. (3)

§ 5 INKRAFTTRETEN

Diese Vollzugsverordnung zum Abfallreglement tritt per 1. Januar 2000 in Kraft und ersetzt diejenige vom 9. Dezember 1992.

Muttenz, 22. September 1999

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Verwalter

E. Toscanelli

Urs Girod

- 1) *Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 7.11.2007, in Kraft ab 1.1.2008.*
- 2) *Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 22.11.2017, in Kraft ab 1.1.2018.*
- 3) *Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 27.11.2019, in Kraft ab 1.12.2019.*